



19.3176

MOTION

# Keine Kündigung in der Probezeit von Arbeitnehmerinnen in der Schwangerschaft und nach der Niederkunft

Eingereicht von:



MASSHARDT NADINE

Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratungen: Erledigt

## EINGEREICHTER TEXT

Der Bundesrat wird beauftragt, den Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen in der Schwangerschaft und nach der Niederkunft auch auf die Probezeit auszudehnen.

## BEGRÜNDUNG

In Artikel 336c OR wird festgelegt, dass Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft und in den 16 Wochen nach der Niederkunft nicht gekündigt werden darf. Allerdings gilt dieser Kündigungsschutz erst nach Ablauf der Probezeit. Somit gibt es keinen Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen in der Schwangerschaft und nach der Niederkunft während der Probezeit. Eine solche Kündigung in der Probezeit kann allerdings gemäss dem Gleichstellungsgesetz (Art. 3 GIG) als missbräuchlich betrachtet werden. Folglich soll der Kündigungsschutz für diese Arbeitnehmerinnen auch in der Probezeit gelten. Denn ein solcher Kündigungsschutz ist für die betroffenen Frauen sowohl innerhalb wie ausserhalb der Probezeit notwendig.

## STELLUNGNAHME DES BUNDES RATES VOM 15.05.2019

Artikel 336c OR bietet einen umfassenden Schutz bei Schwangerschaft, aber auch bei Krankheit, Unfall oder Militärdienst. Die Probezeit ist vom Schutz ausgenommen, weil es sich um einen Zeitraum handelt, während dessen die Parteien das Vertragsverhältnis auflösen können, wenn sie dieses nicht weiterführen wollen. Daher ist die Kündigungsfrist während der Probezeit auch sehr kurz (Art. 335b Abs. 1 OR). Vorzusehen, dass eine Kündigung in dieser Zeit richtig ist, würde den Zweck der Probezeit aushöhlen und ginge zu weit. Das bedeutet aber nicht, dass heute während der Probezeit keinerlei Kündigungsschutz besteht: Eine Kündigung kann nach den Artikeln 336 Absatz 1 Buchstabe a und 337c OR oder Artikel 3 Absätze 1 und 2 GIG missbräuchlich, diskriminierend oder ungerechtfertigt sein. Ausserdem ist die Dauer der Probezeit gesetzlich beschränkt. Ohne schriftliche Vereinbarung beträgt sie einen Monat, höchstens aber drei Monate (Art. 335b Abs. 1 und 2 OR).

## ANTRAG DES BUNDES RATES VOM 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## CHRONOLOGIE

**19.03.2021** Abgeschrieben, weil nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt

## ZUSTÄNDIGKEITEN

### ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (EJPD) ([HTTP://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML](http://WWW.EJPD.ADMIN.CH/EJPD/DE/HOME.HTML))

## WEITERE INFORMATIONEN

### ERSTBEHANDELNDER RAT

Nationalrat

### MITUNTERZEICHNENDE (24)

AEBISCHER MATTHIAS ARSLAN SIBEL BARRILE ANGELO CROTTAZ BRIGITTE FERI YVONNE FRIEDL CLAUDIA GEISSBÜHLER ANDREA MARTINA HADORN PHILIPP JANS BEAT KIENER NELLEN MARGRET MARTI MIN LI MARTI SAMIRA MEYER MATTEA MOLINA FABIAN MORET ISABELLE MUNZ MARTINA NAEF MARTIN PILLER CARRARD VALÉRIE REYNARD MATHIAS SCHENKER SILVIA SCHNEIDER SCHÜTTEL URSULA SEILER GRAF PRISKA SEMADENI SILVA WASSERFALLEN FLAVIA

## THEMENGEBIETE (3)

